



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen

Merkblatt Nr. 43

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)

I Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für jegliches Halten von Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), ausgenommen

1. während des Transportes für eine Dauer von maximal 8 Stunden,
2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
3. während eines Tierversuches, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind. In diesem Fall verweisen wir auf das Merkblatt des Arbeitskreises 4 über die tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren (Hund und Katze),
4. für die Dauer einer Ausstellung.

II Allgemeine Anforderungen

- (1) Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat (Bezugsperson), soll dieser mehrmals täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit ihm oder anderen Bezugspersonen geben.
- (2) Der Halter oder Betreuer hat bei männlichen und weiblichen Katzen Vorsorge zu treffen, dass
 1. eine unkontrollierte Fortpflanzung der Katze verhindert wird,
 2. eine ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Katzenwelpen gewährleistet ist.
- (3) Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Wenn eine mutterlose Aufzucht erforderlich ist, sind die Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen nicht ohne zwingenden Grund von den Wurfgeschwistern zu trennen. Jungtiere sollten nicht einzeln gehalten werden.
- (4) Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat, muss für eine regelmäßige, ausreichende und artgerechte Fütterung und Tränkung, sowie für einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand sorgen. Die Futter-, Tränkgefäße und Toiletten müssen aus gesundheitsunschädlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen und täglich gereinigt werden. Die Schlafplätze und der Aufenthaltsbereich sind sauber und trocken zu halten; sie dürfen aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit keine Gesundheitsschäden verursachen. Darüber hinaus gelten für Tierheime, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen, dass diese Räumlichkeiten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein müssen.
- (5) Die Haltung von Katzen in Käfigen ist verboten. Vorübergehende Ausnahmen sind möglich:
 1. Bei medizinischer Indikation, z.B. in Quarantäne- und Krankenstationen von Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen,
 2. Bei Versuchskatzen, wenn diese Haltung für den Versuch zwingend erforderlich ist für die Zeitdauer des Versuchs. In diesen Fällen muss die Käfiggrundfläche mindestens 1 m², bei Katzen mit Welpen mindestens 2 m², bei einer Höhe von 1 m betragen. Der Käfig muss in verschiedene Ebenen (z.B. Laufbretter) unterteilt sein und Kratz- und Beschäftigungsmöglichkeiten enthalten. An drei Seiten muss ein Sichtschutz angebracht werden. Pro Käfig darf nur ein adultes Tier gehalten werden. Einzeln gehaltene Katzen bedürfen besonderer Zuwendung des Tierpflegers.
- (6) In einer Gruppe dürfen nur solche Katzen gehalten werden, die gesund sind und friedlich und angstfrei zusammenleben können. Sobald Anzeichen von Verhaltensstörungen bei einem oder mehreren Tieren auftreten, sind diese aus der Gruppe zu entfernen.

- | | |
|--|--|
| <p>(7) In Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen muss die Möglichkeit der Einzelhaltung gegeben sein.</p> <p>(8) Bei der Übergabe an Tierheime, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen muss der Besitzer, soweit möglich, über Krankheiten, deren Verdacht, Untugenden und Besonderheiten seiner Katze befragt werden.</p> <p>(9) Katzen mit Freilauf sowie Katzen in Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen</p> | <p>gen sollten gegen die häufigsten Infektionskrankheiten wie Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut geimpft und einmal jährlich entwurmt werden. Nach Maßgabe des Tierarztes können zusätzliche Impfungen erforderlich sein.</p> <p>(10) Vorübergehend im Sinne dieser Empfehlungen bedeutet, wenn nichts anderes angegeben ist, maximal 3 Monate.</p> <p>(11) Flächenangaben in dieser Empfehlung sind immer als der Katze frei zur Verfügung stehende Fläche zu verstehen.</p> |
|--|--|

III Haltung in geschlossenen Räumen ohne oder mit zeitweiligem Auslauf

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Die Raumgröße, d.h. die frei verfügbare Bodenfläche, muss für 1-2 Katzen mindestens 15 m² betragen, in Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen sind vorübergehend auch 4 m² ausreichend. Für jede weitere Katze sind 2 m² zusätzlich erforderlich. Die Raumhöhe muss mindestens 2 m betragen.</p> <p>(2) Säugende Mutterkatzen mit ihrem Wurf dürfen nur mit erwiesenermaßen befreundeten Tieren im selben Raum gehalten werden.</p> <p>(3) Raumklima und Lichtverhältnisse müssen den Anforderungen für Wohnräume entsprechen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufweisen. (Temperatur: 16-24°C, Lichtintensität: 350-450 Lux, rel. Luftfeuchte: 55+-10 %, zugfrei).</p> <p>(4) Der Raum muss strukturiert (möbliert), in verschiedene Ebenen (z.B. Wandbretter in unterschiedlicher Höhe) unterteilt sein, sowie Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten in ausreichender Anzahl aufweisen (mindestens ein bis zwei mehr als Tiere im Raum). Artgerechtes Spielzeug und die Möglichkeit zum Krallenwetzen müssen ebenfalls in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Schlafplätze (mindestens ein bis zwei mehr als Tiere im Raum),</p> | <p>die es den Tieren ermöglichen, bequem zu liegen und sich von den anderen zurückzuziehen, und Katzent Toiletten (mind. 1 pro Tier) müssen vorhanden sein. Schlafplatz, Fressplatz und Katzent Toilette dürfen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden.</p> <p>(5) Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, ihre Umwelt durch das Fenster beobachten zu können. Die Fenster müssen zu öffnen und ab der ersten Etage gegen ein Herausfallen der Katze gesichert sein. Das gleiche gilt für Balkone. Bei Kippfenstern sind katzensichere Schutzvorrichtungen anzubringen.</p> <p>(6) Die Katze muss mindestens 6 Stunden am Tag die Möglichkeit haben, mit dem Menschen Kontakt aufzunehmen. Das heißt, der Mensch sollte in dieser Zeit anwesend sein. Ausnahme: in Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u.ä. Einrichtungen vorübergehend mindestens 2 Stunden pro Tag.</p> <p>(7) Diese Haltungsform ist für verwilderte Hauskatzen, die nicht auf den Menschen geprägt sind, ungeeignet.</p> |
|---|--|

IV Haltung im Zwinger/Gehege

- (1) Unter einem Zwinger oder Gehege im Sinne dieses Paragraphen ist ein eingezäuntes Areal zu verstehen, das die Tiere nicht verlassen können und in dem sich Einzel- oder Sammelunterkünfte (s. unten Absatz (3)) befinden. Die Sammelunterkunft kann auch an das Gehege angebaut sein. Ist die Unterkunft jedoch in Gebäude integriert, die auch von Menschen bewohnt werden, so handelt es sich nicht um Zwingerhaltung im Sinne dieser Empfehlung.
- (2) Für jede Katze muss eine vor Witterung schützende, wärmegeämmte, leicht zu reinigende Unterkunft vorhanden sein. Dabei kann es sich um Einzel- oder Sammelunterkünfte handeln.
- (3) Unter einer Einzelunterkunft versteht man eine Art „Hundehütte“, in der nur eine Katze Platz findet. Die Einzelunterkunft muss bei Temperaturen unter 10°C beheizt werden. Unter einer Sammelunterkunft versteht man ein für den Menschen begehbares Katzenhaus mit einer Einrichtung, Temperatur- und Lichtverhältnissen wie in III (3) und III (4) beschrieben. In einer Sammelunterkunft muss für jede Katze eine Grundfläche von mind. 1 m² vorhanden sein.
- (4) Die Zwingergröße inklusive Unterkunft muss für 1-2 Katzen mindestens 15 m² betragen, in Tierheimen u.ä. Einrichtungen sind vorübergehend 8 m² ausreichend. Die Höhe muss mindestens 2 m betragen. Für jede weitere Katze sind 3 m² zusätzlich erforderlich.
- (5) Die Einfriedung des Zwingers/Geheges muss so beschaffen sein, dass gesundheitliche Schäden ausgeschlossen sind. Die Zwinger/Gehege mit Einzelunterkünften sollen mindestens zur Hälfte überdacht und in diesem Bereich an zwei Seiten geschlossen sein. Die Zwinger/Gehege mit Sammelunterkunft sollen für die Hälfte der vorhandenen Tiere regengeschützte Sitzplätze im Freien aufweisen.
- (6) Wenn nur Einzelunterkünfte vorhanden sind, gilt für die Einrichtung des Zwingers bzw. Geheges III Abs. (4).
- (7) Der Fußboden des Zwingers/Geheges soll mindestens teilweise befestigt, abwaschbar und mit leichtem Gefälle in Richtung Abfluss gestaltet sein. Unbefestigter Boden ist zu bepflanzen (Rasen s). Der Boden muss so beschaffen sein, dass Gesundheitsschäden ausgeschlossen sind.
- (8) III Absätze (2), (6) und (7) gelten entsprechend.
- (9) Diese Haltungsart ist für die Privathaltung von Hauskatzen, die auf den Menschen geprägt sind, nicht geeignet. Katzen sollten mit ihren Bezugspersonen dieselben Räume bewohnen dürfen. Diese Haltungsart eignet sich nur für die vorübergehende Unterbringung in Tierheimen u.ä. Einrichtungen oder für verwilderte Hauskatzen, die aus bestimmten Gründen nach der Kastration nicht wieder freigelassen werden können. Bei dieser Haltungsart ist besonders auf Verträglichkeit zu achten. Die Gruppengröße sollte 10 Tiere nicht überschreiten.

V Haltung im Freien

- (1) Unter Haltung im Freien ist zu verstehen, dass die Katze ständig unbegrenzt freien Auslauf hat und keine Wohnräume aufsuchen kann oder will.
- (2) Der Katze ist Zugang zu einer Unterkunft zu ermöglichen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bietet, insbesondere trocken und zugfrei ist und wärmegeämmte Schlupfwinkel aufweist (z.B. Scheune, Schuppen, Stall.)
- (3) Katzen beiderlei Geschlechts sind zu kastrieren.
- (4) Für verwilderte Hauskatzen geeignet. Siehe dazu auch unsere Resolution über frei lebende (verwilderte) Hauskatzen.

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (Stand: November 1998).

***Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.***

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: (0 54 68) 92 51 56

Fax: (0 54 68) 92 51 57

Email: geschaefsstelle@tierschutz-tvt.de

Internet : www.tierschutz-tvt.de

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen